

Präsident Cuno: Endlich, ob Sie nun mit diesen Aenderungen und Auslassungen den §. 37 annehmen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 38.

Verbot des nutzlosen Schürfens.

Die Ausstellung eines Schurfscheins ist zu versagen, wenn sich nach dem sachverständigen Ermessen der Behörde vermöge der vorliegenden Verhältnisse voraussetzen läßt, daß das Schürfen ganz nutzlos sein würde.

Im Berichte heißt es:

Bezüglich des

§. 38

hält der Ausschuss dafür, daß es besser sei, die Beurtheilung der Nutzlosigkeit eines Schurfes der sachverständigen Behörde zuzuweisen, als dem von Uhlich (a. a. D. S. 11) hierzu vorgeschlagenen Schiedsgericht, und empfiehlt daher der Kammer die Annahme des §. 38 in unveränderter Fassung.

Abg. Funckhanel: Ich bin mit dem Ausschuss darüber einverstanden, daß die sachverständige Behörde zu Beurtheilung dessen, was §. 38 bestimmt, das Bergamt und nicht ein Schiedsgericht sein soll. Ich habe aber gegen die Fassung von §. 38 insofern ein Bedenken, als nach ihr die Vorschrift des Entwurfs zu weit zu gehen scheint. Ich halte hier eine Einschränkung für dringend nothwendig. Die Motive zu §. 38 sagen, es habe bisher Niemandem ein Schurfschein verweigert werden dürfen, auch insofern er auf fremdem Grund und Boden zu schürfen beabsichtigte. Nur gegen den Mißbrauch des Schürfens zum Nachtheile der Grundstückbesitzer waren gewisse Strafen eingeführt worden. Insofern nun §. 38 die Grundstückbesitzer davor sicher stellt, daß zu ihrem Nachtheile auf ihrem Grund und Boden geschürft werde, halte ich das Gebot des Gesetzes für angemessen und begründet. Wenn aber der Entwurf soweit geht, daß er selbst das Schürfen auf eigenem, und auf fremdem Grund und Boden auch dann, wenn dessen Eigenthümer dazu seine Zustimmung giebt, erst von einer vorgängigen Erörterung des Bergamtes darüber, ob ein günstiger Erfolg davon zu erwarten sei, abhängig machen will, so, glaube ich, enthält diese Bestimmung des Gesetzentwurfs eine ganz neue und durchaus nicht gerechtfertigte Bevormundung. In dieser Beziehung haben die Motive des Entwurfs die so umfassende Bestimmung im §. 38 nur dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß sie es als angemessen bezeichnen, die den Bergämtern obliegende Aufsicht über die Schurfarbeiten nicht ohne Noth auszudehnen. Dies aber dürfte ein ausreichendes Motiv nicht genannt werden können. Denn man kann nicht füglich sich auf die Obliegenheit der Aufsichtsführung berufen, wenn man dadurch eine neue Bevormundung rechtfertigen will. Ich glaube, man kann das compensiren. Wenn den Bergämtern ein Theil der Aufsicht darüber, ob vom Schürfen ein

günstiger Erfolg zu erwarten sei, erspart wird, so wird es ein weit geringeres Unglück sein und zu einem weit geringeren Zeitaufwande führen, wenn sie ein oder zwei oder sonst etwas mehr Schurfarbeiten zu beaufsichtigen haben. Ich halte überhaupt die Berufung auf die Nothwendigkeit einer Aufsichtsführung nicht für ein zulässiges Motiv, um dadurch eine neue Aufsicht zu begründen. Ich kann aber auch nicht glauben, daß es nothwendig ist, das Schürfen auf eigenem oder das Schürfen auf fremdem Grund und Boden mit Zustimmung des Besitzers des letzteren zu beschränken, weil ich glaube, es werde sich ein solches Schürfen von selbst beschränken, insofern, als Niemand die Kosten daran wenden wird, unter Umständen, wo von dem Schürfen ein günstiger Erfolg nicht zu erwarten steht. Daß übrigens auch das Urtheil der Bergämter bei solcher Beaufsichtigung nicht immer zuverlässig und daß Seiten derselben Täuschung und Irrthum möglich und auch erfahrungsmäßig bestätigt sei, führt Uhlich in der Schrift an, die der Ausschuss angezogen hat. Er beruft sich auf die Erfahrung, die man hinsichtlich der Aufschließung der Fundgrube Himmelfahrt gemacht hat. Nun, wenn das wahr ist, daß man die Erfahrung gemacht hat, daß das betreffende Bergamt keinen Erfolg von der Aufschließung dieses Feldes erwartet hatte, dann ist der Erfahrungsbeweis gegen die Nothwendigkeit der fraglichen Beaufsichtigung durch das Bergamt in diesem Falle wohl glänzend geführt. Die Regierung sagt aber an einer andern Stelle ihrer Motive auch selbst, daß die Beurtheilung des künftigen Erfolgs einer Schurfarbeit sehr unsicher und mißlich sei. Es ist dies auf S. 142 zu §. 51 gesagt; da kommen die Worte vor: „Eine Bestimmung, daß etwa die Wahrscheinlichkeit des Erfolges hierunter mit in Erwägung gezogen, und, wenn eine solche nur in geringem Grade vorhanden ist, die Verleihung versagt werden sollte, würde bei der großen Schwierigkeit, hierüber schon vor dem Beginne einer Bergbauunternehmung eine irgend sichere Ansicht zu fassen, in der Ausführung wenig Werth haben.“ Ich glaube, eine solche Aufsichtsführung würde auch in dem hier vorliegenden Falle wenig Werth haben, und da sie zu einer allzugroßen Bevormundung führen würde, wenn sie über die Fälle der Nothwendigkeit hinaus sich erstreckte, so bin ich der Meinung, daß §. 38 nur auf die Fälle einzuschränken sei, wo Jemand auf fremdem Grund und Boden schürfen will, ohne die Einwilligung des Eigenthümers dieses fremden Grund und Bodens beibringen zu können. Ich stelle daher den Antrag, nach den Anfangsworten: „die Ausstellung eines Schurfscheines“ folgende Worte einzuschalten: „in Beziehung auf fremden Grund und Boden ist, sofern nicht der Eigenthümer des letztern einwilligt“, so daß der Paragraph so lauten würde: „Die Ausstellung eines Schurfscheines in Beziehung auf fremden Grund und Boden ist, sofern nicht der Eigenthümer des letztern einwilligt, zu versagen“, u. s. w.

Präsident Cuno: Der Abg. Funckhanel schlägt vor, nach den Anfangsworten des §. 38: „die Ausstellung eines Schurfscheines“ folgende Worte einzuschreiben: „in Beziehung